



# Erbschaftsamt des Kantons Basel-Stadt

Rittergasse 10, Postfach, CH-4001 Basel

E-Mail: [erbschaftsamt@bs.ch](mailto:erbschaftsamt@bs.ch)

Webadresse: [www.erbschaftsamt.bs.ch](http://www.erbschaftsamt.bs.ch)

☎ +41 (0)61 267 83 02

Telefonzeiten:

08.00 – 11.00 u. 14.00 – 16.00

## MERKBLATT

### ERBGANG

### VERFAHRENSABLAUF

Jeder Todesfall löst verschiedenste, vom Gesetz vorgeschriebene behördliche Massnahmen im Nachlassbereich aus. Diese sind teils zivilrechtlicher, teils steuerrechtlicher Natur. Für die Hinterbliebenen stellt sich damit automatisch die Frage nach dem Verfahrensablauf und nach der Bearbeitungsdauer eines Nachlassfalles.

In allgemein gehaltener Form soll dieses Merkblatt Ihnen einige wichtige Informationen vermitteln.

#### Inventaraufnahme

Stirbt eine im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Person, wird in jedem Falle durch das Erbschaftsamt ein Inventar aufgenommen. Das Inventar enthält sämtliche Vermögenswerte (Aktiven) und Schulden (Passiven) des Erblassers, die im Zeitpunkt des Todes vorhanden sind und von Gesetzes wegen an die Erben übergehen. Dasselbe gilt auch dann, wenn eine auswärts wohnhaft gewesene Person unter Hinterlassung einer Liegenschaft im Kanton Basel-Stadt verstorben ist. Das in diesem Fall aufzunehmende Inventar enthält nur Vermögenswerte, die im Kanton steuerbar sind. War der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes verheiratet, hat unser Inventar grundsätzlich die Vermögenswerte beider Ehegatten zu umfassen (§ 181 Abs. 2 StG). Auch lebzeitige Zuwendungen an Erben oder Dritte gehören ins Inventar aufgenommen. Die Inventaraufnahme erfolgt entweder in der hiesigen Wohnung der verstorbenen Person oder bei uns im Büro.

#### Letztwillige Verfügungen

Letztwillige Verfügungen und Erbverträge des Verstorbenen sind dem Erbschaftsamt bei Todesfällen unverzüglich einzuliefern. Die beim Erbschaftsamt deponierten Testamente sowie die deponierten Erb- und Eheverträge werden vom Erbschaftsamt automatisch nach Kenntnis des Todesfalls beigezogen. Die in Frage stehenden Verfügungen werden allen an der Erbschaft Beteiligten zur Kenntnis gebracht. Auch die Vermächtnisnehmer erhalten einen sie betreffenden Auszug aus der Verfügung. Es ist Sache des Erbschaftsamtes, die oft sehr umfangreichen Abklärungen zur Erbenermittlung zu treffen. Da es im Interesse der Erben liegt, dass der Nachlass so rasch wie möglich den Berechtigten freigegeben werden kann (Verfügungsermächtigung/Erbschein), sind wir auf Ihre tatkräftige Unterstützung bei der Erbensuche angewiesen.

#### Verfahrensablauf

Der mit der Inventur beauftragte Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin setzt sich mit Ihnen in Verbindung. Sie werden eingeladen, uns über die Vermögensverhältnisse der verstorbenen Person genaue Angaben zu machen. Die Guthabenstände per Todestag (z.B. Postfinance, Arbeitgeber, Bank, Versicherungsgesellschaft etc.) fordern wir auf Grund Ihrer Angaben bei den zuständigen Firmen, Banken oder Versicherungsgesellschaften direkt an. Auch die Vorsorgeleistungen der Banken und Versicherungsgesellschaften gehören aus steuerrechtlichen Gründen in unserem Inventar vermerkt. Ihre Angaben müssen der Wahrheit entsprechen und vollständig sein.

Erst nachdem uns alle Angaben vorliegen und Sie uns die Aufstellung über die Bestattungsauslagen und die übrigen Verbindlichkeiten eingereicht haben, können wir das Inventar erstellen. Bis es soweit ist, können einige Monate verstreichen.

Vom Inventar erhalten Sie ein Exemplar mit eingeschriebener Post zugestellt, weil die Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft mit dieser Zustellung zu laufen beginnt.

#### Steuerverfahren (ordentliche Steuern) und ihre Fälligkeit

Wenn keine Änderungsanträge zum Inventar von den Erben oder ihren Vertretern eingereicht werden, gehen die Akten an die Steuerverwaltung zur Festsetzung der ordentlichen Steuern per Todestag. Die Steuerverwaltung stellt den Erben Rechnung für die vom Erblasser per Todestag geschuldeten Steuern.

Beachten Sie bitte, dass die ordentlichen Steuern **30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens aber 12 Monate nach Entstehung des Steueranspruchs (=Todestag)** fällig werden. Ab dieser Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet.

### **Erbschaftssteuer und ihre Fälligkeit**

Ist die Verfügung über die vom Nachlass geschuldeten Steuern in Rechtskraft erwachsen, veranlagt die Steuerverwaltung die Erbschaftssteuer unter Mitwirkung der Inventarbehörde.

Beachten Sie bitte auch hier, dass die Erbschaftssteuer gleich wie die ordentlichen Steuern **30 Tage nach Zustellung der Veranlagungsverfügung, spätestens 12 Monate nach Entstehung des Steueranspruchs (= Todestag)** fällig wird. Ab dieser Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet.

Sie können eine Vorausberechnung der Erbschaftssteuern zwecks Akontozahlung bei uns verlangen. Dazu benötigen wir jedoch möglichst genaue Angaben über das Nachlassvermögen. Zur Berechnung der Erbschaftssteuer ist es unerlässlich, dass uns die effektiven Erben bekannt sind. Die Berechnung von Belastungszinsen bei verspäteter Bezahlung wird erst nach der Veranlagungsverfügung über die Erbschaftssteuer zugestellt.

Nebst dem Ehegatten sind seit dem 10. Februar 2003 auch die Nachkommen (Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder, Adoptivnachkommen und Pflegekinder) **steuerbefreit** (§ 120 Abs. 1 lit. a Steuergesetz). Vorauszahlungen sind an die Steuerverwaltung zu richten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von uns oder direkt von der Steuerverwaltung.

### **Vermögensfreigaben**

Vermögensfreigaben erfolgen auf Antrag an alle Erben gemeinsam oder an deren gemeinsame(n) Vertreterin/Vertreter.

Auf Antrag stellt das Erbschaftsamt Erbenbescheinigungen aus.

### **Willensvollstrecker**

Ist ein Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin mit letztwilliger Verfügung bestimmt worden und hat diese/r das Amt angenommen, erfolgt die Nachlassverwaltung bis hin zur Erbteilung über diese Person.

Der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin erhält unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage als Legitimationsausweis gegenüber Erben, Banken, Behörden etc. von uns eine Willensvollstreckerbescheinigung ausgehändigt.

Der Willensvollstrecker bzw. die Willensvollstreckerin hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und auf angemessene Vergütung. Diese richtet sich nach der Höhe des zu verwaltenden Vermögens, dem Zeitaufwand und der Schwierigkeit des Mandats nach den berufsüblichen Ansätzen.

### **Grundbuchbereinigung**

Wenn zum Vermögen eine oder mehrere Liegenschaften in unserem Kanton oder auch auswärts gehören, denken Sie bitte an die Grundbuchbereinigung. Beurkundungen stellt auf schriftliches Begehren das Erbschaftsamt oder der Notar aus.

### **Erbteilung**

Die Teilung des Nachlasses obliegt den Erben. Diese können einen Dritten mit der Erbteilung beauftragen. Das Erbschaftsamt ist zur Mitwirkung an der Erbteilung aufgerufen, wenn ein Erbe dies verlangt. Amtet ein Willensvollstrecker oder eine Willensvollstreckerin, obliegt es diesem/r, den Erben einen Teilungsvorschlag auszuarbeiten.

Können sich die Erben über die Teilung nicht einigen, so kann jeder Erbe beim zuständigen Gericht am letzten Wohnort des Erblassers Klage auf Teilung des Nachlasses einreichen.

### **Mithilfe**

Die oben aufgeführten Punkte stellen zwar die wesentlichsten, jedoch nur einen Teil der möglicherweise im Rahmen eines Nachlassverfahrens anfallenden Arbeiten dar. Bis ein Erbfall erledigt ist, dauert es einige Monate oder auch ein Jahr und (in komplizierten Fällen) sogar länger. Damit der Erbfall von uns möglichst zügig abgewickelt werden kann, sind wir auf Ihre (teils gesetzlich vorgeschriebene) Mithilfe angewiesen. Sie können uns behilflich sein, indem Sie uns alle notwendigen Angaben möglichst rasch und vollständig liefern. Beachten Sie bitte auch die Ihnen im Laufe des Verfahrens übergebenen gesetzlichen Vorschriften.

Wenn noch Unklarheiten bestehen, oder wenn Sie noch Fragen an uns richten möchten, setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir sind gerne bereit, Ihnen bei der Nachlassregelung behilflich zu sein.